



Das KJSG – Kernpunkte

NORBERT STRUCK

JUGENDHILFEAUSSCHUSS 11. NOVEMBER 2021 LÜBECK

Verlauf in der 19. Legislaturperiode

Oktober 2020	Referatsentwurf
Dezember 2020	Regierungsentwurf
Februar 2021	Stellungnahme Bundesrat
März 2021	Gegenäußerung der Bundesregierung
20. April	Beschluss FSFJ-Ausschuss
22. April	2./3. Lesung Bundestag
07. Mai	Beschluss Bundesrat
10. Juni 2021	Inkrafttreten

Schwerpunkte laut Begründung

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Besserer Kinder- und Jugendschutz
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien:

Beraten – Beteiligen -Beschweren – Bemächtigen

Beraten:

Information und Beratung muss immer in „**verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form**“ geleistet werden.

§ 8 Abs. 3: Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der PSB und ohne Erfordernis einer Not- und Konfliktlage. Kann auch Leistung von Trägern der freien Jugendhilfe sein.

Finanzierung der Beratungsangebote freier Träger, wenn Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 abgeschlossen sind. (§ 8 Abs. 3 S. 3)

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Beraten:

- ▶ 24 Beratungsansprüche/Beratungsleistungen im SGB VIII

§ 10 a: Umfassendes Beratungsrecht

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

S. aber auch SGB I: § 14 Beratung; § 15 Auskunft; § 16 Antragstellung; § 17 Ausführung der Sozialleistungen

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Beteiligen!

§ 8 Abs. 1: Generalnorm

§ 36 **Hilfeplanung**: junge Menschen, Eltern, Geschwister,

§ 36 c **Abs. 3**: spezielles Wunsch- und Wahlrecht

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Beschwerden:

§ 45 Abs. 2 Nr. 4: interne und externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen; geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

§ 37b Abs. 2: Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sind Pflicht

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Bemächtigen

- § 4a: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung – anzuregen und zu fördern, Einbindung in AGs nach § 78 und JHA
- § 9a: Ombudsstellen: Länder sind verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen und „das Nähere“ zu regeln

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

§ 41: Rechtsanspruch für junge Volljährige (bis zur abgeschlossenen Verselbständigung)

Coming-back-Option

§ 41a: Nachbetreuung regelmäßige Kontaktaufnahme (Konkretisierung im Hilfeplan)

§ 36b: Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

§ 37: Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (s. a. § 77)

§ 27 Abs.2 Satz 3: Möglichkeit der Kombination von HzE mit anderen Leistungen nach diesem Buch

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

§ 37 c: Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

➤ **Perspektivklärung** bei Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans

§ 1632 Abs. 4 BGB: Möglichkeit der Verbleibensanordnung

§ 1696 Abs. 3 BGB: Aufhebungsmöglichkeit, wenn das KW nicht gefährdet ist

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Keine Heranziehung **junger Volljähriger** aus Vermögen (§ 92) – anders bei Leistungen nach § 19!

Absenkung der Heranziehung **junger Menschen** von 75% auf höchstens 25% - bezogen auf den laufenden Monat des Leistungsbezugs (§ 94) – gilt auch bei Leistungen nach § 19.

Heranziehung des Kindergeldes – auch wenn es dem jungen Menschen selbst zukommt (§ 94 Abs. 3)

Keine Anrechnung von Einkommen aus (1) Schülerjobs und Praktika bis 150 Euro, (2) Einkommen aus Ferienjobs, (3) ehrenamtlicher Tätigkeit (Freiwilligendienste), (4) Ausbildungsvergütung bis 150 Euro

3. Besserer Kinder- und Jugendschutz

§ 45 ff: Betriebserlaubnisverfahren

- Legaldefinition Einrichtungsbegriff (§ 45a): **Landesrecht** kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.
- Trägerverantwortung!
- Abs.7: Konsequenz: die Erlaubnis **ist** aufzuheben, bei Gefährdung des Wohls der Kinder/Jugendlichen; **kann** aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Abs.2 nicht oder nicht mehr vorliegen

Die Regelungen finden auch Anwendung auf bestehende Einrichtungen!

3. Besserer Kinder- und Jugendschutz

§ 46 Abs. 3 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

Normalfall:

Während der Tageszeit:

Grundstücke und Räume, die nicht einem Hausrecht unterliegen

Gespräche mit jungen Menschen und Beschäftigten,

Wenn: Einverständnis der PSB; Möglichkeit: TN Eltern/Vertrauensperson

Wenn Sicherung der Rechte oder der wirksame Schutz in Frage gestellt:

Entbindung von diesen Pflichten im Hinblick auf die Gespräche.

Zur Abwehr von Gefahren:

Aufhebung **aller** Voraussetzungen (auch Nacht, auch Hausrecht...)

Auch Informationspflichten der öffentlichen Träger (Einrichtungsstandort und belegendes JA) untereinander an das Landesjugendamt! (§ 47 Abs. 3)

3. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- ▶ Befugnis der Berufsgeheimnisträger zur Meldung an das Jugendamt wird durch Soll-Verpflichtung für Ärzte und Zahnärzte verschärft, Systematik der Vorschrift wird beibehalten (§ 4 KKG)
- ▶ Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträgern an der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt „in geeigneter Weise“ (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- ▶ Einführung einer Rückmeldepflicht des Jugendamtes an alle Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs.4 KKG)
- ▶ Vertragliche Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.5 SGB VIII)
- ▶ Einführung einer Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung (§ 5 KKG)
- ▶ Sicherung der Rechte von Pflegekindern und ihrem Schutz vor Gewalt (§37b)
- ▶ Vorlage der Ergebnisse des Hilfeplans beim Familiengericht (§ 50 SGB VIII)

3. Besserer Kinder- und Jugendschutz

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

- In der Regel im Inland
- Konsultation mit aufnehmendem Staat
- Ausschluss einer seelischen Störung
- Betriebserlaubnis für Einrichtung im Inland (anerkannter Träger reicht nicht!)
- Fachkraftgebot
- Eignungsprüfung und Hilfeplanung vor Ort
- Umfassende Mitteilungspflichten des öT an üöT (Abs. 5) (LJÄ sollten zügig über bestehende Auslandsmaßnahmen informiert werden)

4. Mehr Prävention vor Ort

Leistungen, die explizit ohne vorherige Prüfung durch das Jugendamt erbracht werden können, wenn eine entsprechende Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 bzw. § 77 Abs. 2 vorliegt:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8)
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
- Beratung und Unterstützung von Eltern fremduntergebrachter Kinder (§ 37)
- Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37a)
- Ambulante Hilfen -„Insbesondere“ Erziehungsberatung nach § 28

5. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

...hierzu Genaueres im 2. Teil!

Was u.a. noch fehlt...

- Die Berücksichtigung der Lebenslagen auch von „transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ (§ 9 Nr. 3)
- Schulsozialarbeit (§ 13a)
- Kindertagespflege: Örtliche Zuständigkeit (§ 87a) und Arbeit an anderen Orten und gemeinsam mit anderen Personen (§ 22 Abs. 1)
- Der Katalog all dessen, was an Themen durch die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16) abgedeckt werden soll
- Die Erlaubnis der Datennutzungen im Hinblick auf die Aufarbeitung von Zwangsadoptionen in der DDR (§ 64 Abs. 2b; § 65 Abs. 1 Nr. 6)
- Modifikationen in § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. In Abs. 5 Präzisierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
- ...ganz viel Statistik...

Vielen Dank!





Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

NORBERT STRUCK

JUGENDHILFEAUSSCHUSS 11. NOVEMBER 2021 LÜBECK

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Stufe 1 – ab 10.06.2021

Steigerung der eigenen inklusiven Ausrichtung mit verbindlichen Vorgaben:

ein inklusiveres Selbstverständnis (§§ 1, 7, 9 SGB VIII), einschl. der Verpflichtung zur adressatengerechten, d.h. auch barrierefreien, Aufgabenwahrnehmung

inklusive Kinderschutz (§§ 8a, 8b SGB VIII),

inklusive Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

inklusive Kindertagesbetreuung: „Soll“-Norm (§ 22 f. SGB VIII)

inklusive Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung (§§ 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII)

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Stufe 1 – ab 10.06.2021

Vorgaben zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und SGB IX durch

- die regelhafte Involvierung der Jugendämter in die **Gesamtplanungsprozesse der Eingliederungshilfe** (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX, vgl. Kap. 3.6)
- die **gemeinsame Planung** von Jugendämtern und Trägern der Eingliederungshilfe im Falle von Zuständigkeitsübergängen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII, vgl. Kap. 3.7)

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Stufe 2: Verfahrenslotsen - § 10b (...2024-2028...?)

- 1.) Umfassende Beratung zu Eingliederungshilfen
- 2.) Unterstützung des öT bei der Leistungszusammenführung und halbjährliche Berichte

BMFSFJ begleitet und unterstützt die Umsetzung bei JÄ, die den Verfahrenslotsen schon vor 2024 einführen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1)

BMFSFJ: 2022 bis 2024 Untersuchung der „rechtlichen Wirkungen von § 10 Abs. 4“ *(der allerdings erst zum 1.1.2028 in Kraft tritt: Art 10 Nr. 3)*

Bis zum 31.12.2024: Bericht an Bundestag und Bundesrat (§ 107 Abs. 2)

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Stufe 3: 2027-2028 ff

Bundesgesetz, das bis spätestens zum 1.1.2027 in Kraft getreten sein muss,

regelt das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

auf Grundlage einer **prospektiven Gesetzesevaluation** (§ 10 Abs. 4)

Bis zum 31.12.2024: Bericht an Bundestag und Bundesrat.

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Inklusiver Kinderschutz

- ▶ § 8a Abs. 4: insofern erfahrene FK braucht Kompetenz – das muss in den Vereinbarungen zu regeln.
- ▶ § 8b Abs. 3: ÜÖT muss bei der Beratung spezifische Schutzbedürfnissen Rechnung tragen
- ▶ Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema, Forum Erziehungshilfen H. 3, S. 178-184